AgrarMarkt Austria

Direktzahlungen 2015

MERKBLATT MIT AUSFÜLLANLEITUNG

Stand 2. November 2015

ZERTIFIZIERTES QUALITÄTSMANAGEMENT-SYSTEM NACH ISO 9001
ZERTIFIZIERTES INFORMATIONSSICHERHEITS-MANAGEMENTSYSTEM NACH ISO 27001

INHALT

1. ALLGEMEINES 3
   1.1 Direktzahlungen 2015 3
   1.2 Förderungsvoraussetzungen 3
   1.3 Aktiver Betriebsinhaber 3
   1.4 Beihilfefähige Fläche 4
2. BASISPRÄMIE 5
   2.1 Erstzuweisung von ZA 2015 5
   2.2 Berechnungsgrundlage 5
   2.3 Unerwarteter Gewinn 9
   2.4 Schrittweise Anpassung des ZA Wertes 10
   2.5 Nutzung von ZA 11
   2.6 Nationale Reserve 11
   2.7 Härtefälle 11
   2.8 Übertragung von ZA zum MFA 2016 12
   2.9 Kürzung der Zahlungen 12
3. „GREENING-Zahlung“ 13
   3.1 Allgemeine Vorschriften 13
   3.2 Erhaltung von Dauergrünland 13
   3.3 Greeningauflagen auf Ackerflächen 13
   3.4 Gleichwertige Methoden 14
   3.5 Prämiengewährung 14
4. ZAHLUNG FÜR JUNGLANDWIRTE 15
   4.1 Voraussetzungen 15
   4.2 Gewährung 15
5. KLEINERZEUGERREGELUNG 16
   5.1 Voraussetzungen 16
   5.2 Antragstellung und Prämiengewährung 16
6. GEKOPPELTE STÜTZUNG 17
   6.1 Voraussetzungen 17
   6.2 Antragstellung 17
   6.3 Prämienverzicht (opting out) 17
   6.4 Prämienfähige Tiere 17
   6.5 Prämiensatz 17
7. AUSFÜLLANLEITUNG 18
   7.1 Ergänzung zum BWW 18
   7.2 Übertragung von Prämienrechten 20
   7.3 Härtefälle (Höhere Gewalt) 21
   7.4 Zuteilung von ZA aus der Nationalen Reserve 22
8. ANHANG 23
9. SONSTIGES 25

Dieses Merkblatt wird von der AMA nicht versendet, sondern nur im Internet über www.ama.at zur Verfügung gestellt. Nehmen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot Ihrer Bezirksbauernkammer oder Ihres Bezirksreferates in Anspruch. Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

1. ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Erläuterungen in diesem Merkblatt dienen zur Erstinformation und enthalten rechtlich unverbindlich die wichtigsten Informationen über Direktzahlungen 2015 mit Stand November 2015.

1.1 Direktzahlungen 2015

Die Regelungen zur neuen GAP treten mit **01.01.2015** in Kraft. Das bisherige sog. „Historische Modell" betreffend die Einheitliche Betriebsprämie wird auf ein Regionalmodell umgestellt mit dem Ziel, die derzeit unterschiedlichen Zahlungsanspruchswerte bis zum Antragsjahr 2019 österreichweit zu vereinheitlichen.

Die bisher zugeteilten Zahlungsansprüche verlieren mit 31.12.2014 ihre Gültigkeit.

Die Direktzahlungen sind nunmehr in einzelne Maßnahmen unterteilt, welche im Folgenden genauer beschrieben werden:

Basisprämie

Die Gewährung der Basisprämie erfolgt wie bisher auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen (ZA), welche auf Basis der ermittelten beihilfefähigen Fläche des Antragsjahres 2015 neu zugewiesen werden.

Greening-Zahlung („Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungs-methoden")

Voraussetzung für die Gewährung dieser Zahlung ist die Einhaltung bestimmter Auflagen zur Verbesserung und Erhalt der Umweltleistung auf allen beihilfefähigen Hektarflächen. Dies kann auch durch Einhaltung von gleichwertigen Methoden erfolgen (siehe Punkt 3.4 „Äquivalenz").

Die Greening-Zahlung wird zusätzlich zur Basisprämie maximal im Ausmaß der genutzten Zahlungsansprüche je ha beihilfefähiger Fläche gewährt. Die Prämienhöhe ist abhängig vom jeweiligen ZA-Wert.

Zahlung für Junglandwirte

Junglandwirte erhalten für max. 5 Jahre eine zusätzliche Zahlung („top-up").

Kleinerzeugerregelung

An der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhabern kann ein jährlicher Direktzahlungsbetrag von maximal EUR 1.250 gewährt werden.

Gekoppelte Stützung

Eine gekoppelte Stützung wird für Rinder, Schafe und Ziegen gewährt, wenn diese auf Almen aufgetrieben werden.

1.2 Förderungsvoraussetzungen

Direktzahlungen werden gewährt bzw. ZA werden zugewiesen, wenn

- von einem aktiven Betriebsinhaber ein Mehrfachantrag-Flächen fristgerecht eingereicht wird,
- die beihilfefähige Fläche des Betriebs mindestens 1,5 Hektar beträgt,
- die Mindestvorgaben zur Flächenbewirtschaftung sowie die CC- inkl. GLÖZ-Bestimmungen eingehalten werden.

Mindestvorgaben zur Flächenbewirtschaftung:

Landwirtschaftliche Flächen müssen über die Vegetationsperiode zumindest eine Begrünung aufweisen. Sie sind durch jährlich, bei Bergmähdern spätestens jedes zweite Jahr, durchgeführte Pflegemaßnahmen unter Hintanhaltung einer Verbuschung, Verwaldung oder Verödung in einem zufriedenstellenden agronomischen Zustand zu erhalten, soweit nicht aufgrund von naturschutzrechtlichen Vorgaben oder im Rahmen sonstiger vertraglicher Programme oder projektorientierter Vereinbarungen eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist.

1.3 Aktiver Betriebsinhaber

Zahlungsansprüche können nur an aktive Betriebsinhaber zugewiesen werden.

Aktive Betriebsinhaber sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Nicht als aktive Betriebsinhaber gelten:

Betreiber eines Flughafens, Wasserwerkes oder einer dauerhaften Sport- und Freizeitfläche (insbesondere Golfplatz, Campingplatz, Reithalle mit befestigter Zuschauertribüne, Skiliftanlage) bzw. Erbringer einer Eisenbahnverkehrs- oder Immobiliendienstleistung.

Ausnahme:
Derartige Personen gelten jedoch dann als aktive Betriebsinhaber, wenn sie Nachweise für eine entsprechende landwirtschaftliche Tätigkeit erbringen (siehe Punkt 8) oder für das Vorjahr Direktzahlungen von max. EUR 1.250 erhalten haben.

HINWEIS:
Als aktive Betriebsinhaber gelten jedenfalls:

- Vermieter von Unterkünften auf landwirtschaftlichen Betrieben („Urlaub am Bauernhof“) sowie auch von Gebäuden, Lagerräumen, Garagen, Wirtschaftsgebäuden und dgl.,
- Betreiber von Gastwirtschaften, Hotels, Heurigen und dgl.,
- Vermieter von Apartments/Wohnungen, die sich im Besitz des Betriebsinhabers befinden,
- Vermieter von Pferdeställen (Einstellpferde), Reitplätzen und Reithallen (sofern nicht mit dauerhaften Einrichtungen für Zuschauer ausgestattet),
- Pferdezüchter.

1.4 Beihilfefähige Fläche

Beihilfefähige Flächen sind Flächen mit folgenden Nutzungsarten:

- Ackerflächen – A
- Grünlandflächen – G
- Spezialkulturflächen (z.B. Obst) - S
- Weingartenflächen – WI und WT
- Gemeinschaftsweiden – D
- Almen – L

Sonstige Flächen (z.B. Sonstige Grünlandflächen oder Sonstige Ackerflächen) bzw. Flächen mit der Nutzungsart NF oder GA sind nicht beihilfefähig.

Beihilfefähige Flächen müssen, für die Nutzung von Zahlungsansprüchen, dem Betriebsinhaber zum Stichtag 9. Juni des jeweiligen Antragsjahres zur Verfügung stehen.

Im Fall des Anbaus von Hanf sind Kopien der Originaletiketten zum Nachweis der Verwendung von zertifiziertem Saatgut und falls nicht aus den Etiketten ersichtlich, zusätzlich eine Kopie des Rechnungsbelegs zum Nachweis der verwendeten Saatgutmenge im Mehrfachantrag Flächen (oder sofern die Aussaat nach dem 15. Mai erfolgt, bis spätestens 30. Juni des Antragsjahres) vorzulegen. Die Originaletiketten sind sorgfältig am Betrieb aufzubewahren und auf Anfrage der AMA zu übermitteln. Hanf kann ab Beginn der Blüte und auch vor Ablauf von zehn Tagen nach der Blüte geerntet werden, wenn der betreffende Betriebsinhaber bereits kontrolliert wurde.

2. BASISPRÄMIE

2.1 Erstzuweisung von ZA 2015

Grundvoraussetzung für die Erstzuweisung von ZA ist der Nachweis einer landwirtschaftlichen Tätigkeit 2013.

Als geeignete Nachweise gelten:

1. MFA 2013,
2. Zuweisung von ZA aus dem Sonderfall Neubeginner 2014,
3. Übernahme eines Betriebs im Wege der Vererbung oder der vorweggenommenen Erbfolge bzw. Betriebsteilung oder Betriebszusammenschluss (siehe Punkt 7.1),
4. Übertragung des Rechts auf Teilnahme an der Basisprämienregelung (siehe Punkt 2.1.1),
5. sonstige Nachweise einer landwirtschaftlichen Tätigkeit im Antragsjahr 2013, insbesondere
   - Ernte- und Erzeugungsmeldung für Wein des Jahres 2013 oder
   - Belege, anhand deren eine im Jahr 2013 erfolgte Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten nachvollziehbar ist oder
   - Meldung an die SVB über bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen im Jahr 2013.

2.1.1 Recht auf Teilnahme an der Basisprämienregelung (Eintrittsticket)

Das Recht auf Teilnahme an der Basisprämienregelung (und damit das Recht auf Erstzuweisung von ZA) kann mittels des von der AMA aufgelegten Formblattes *„Übertragung von Prämienrechten 2015“* übertragen werden.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der übergebende Betriebsinhaber war im Jahr 2013 zum Erhalt von Direktzahlungen berechtigt und ist im Antragsjahr 2015 aktiver Betriebsinhaber (siehe Punkt 1.3),
- der übernehmende Betriebsinhaber ist im Antragsjahr 2015 aktiver Betriebsinhaber (siehe Punkt 1.3),
- vom übergebenden Betrieb wurden seit 2013 beihilfefähige Flächen an den übernehmenden Betrieb übertragen.

Mit der Übertragung des Rechts auf Teilnahme an der Basisprämienregelung allein wird KEIN Referenzbetrag übertragen (siehe dazu Punkt 2.2.4).

Das Formblatt muss bis spätestens 15.05.2015 eingereicht werden (Eingangsstempel AMA). Dies kann auch im Wege der Bezirksbauernkammer erfolgen.

2.2 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung des neuen ZA-Wertes erfolgt im Wesentlichen über folgende Schritte:

- Ermittlung der Anzahl der zuzuweisenden ZA auf Basis der beihilfefähigen Fläche im MFA 2015
- Berechnung des Ausgangsbetrags auf Basis der Direktzahlungen 2014
- Berechnung des neuen ZA-Werts

2.2.1 Finanzierungsobergrenzen

Die jährliche nationale Obergrenze für die Finanzierung der Basisprämie beträgt 464 Mio EUR. Das sind 67% der insgesamt für die Direktzahlungen zur Verfügung stehenden Summe von 693 Mio EUR.

2.2.2 Anzahl der zuzuweisenden ZA

Die Erstzuweisung der Zahlungsansprüche 2015 erfolgt auf Basis der ermittelten beihilfefähigen Fläche 2015 (siehe auch Punkt 1.4).

Bei Almflächen und Hutweiden wird für die Zuweisung von ZA ein Verringerungskoeffizient (Verdichtungsfaktor) von 80% angewandt.

Beispiel Zuweisung ZA 2015

Ermittelte Fläche 2015:	• 10 ha Kleegras • **5 ha Hutweide** • **5 ha Alm**
Zugewiesene ZA 2015:	**12** Zahlungsansprüche (10 ZA für Kleegras, 1 ZA für Hutweide, 1 ZA für Alm)

2.2.3 Wert der zuzuweisenden ZA

Der Wert der zuzuweisenden ZA im Rahmen der Basisprämienregelung 2015 wird auf Basis der Direktzahlungen für das Antragsjahr 2014 (EBP und Rinderprämien) unter Berücksichtigung der Finanzierungsobergrenzen (siehe Punkt 2.2.1), der gekoppelten Stützung (siehe Punkt 6) und der schrittweisen Anpassung der ZA-Werte (siehe Punkt 2.4) berechnet (Ausnahme: höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände, siehe auch Punkt 2.7).

Werden im Antragsjahr 2015 Kühe auf Almen aufgetrieben (als Auftrieb gilt in diesem Zusammenhang die Meldung der Kühe auf eine Alm zum Stichtag 15.7. und eine Alpungsdauer von 60 Tagen), kann für die Berechnung des Referenzbetrags 2014 die Mutterkuhprämie 2014 (einschließlich der für Kalbinnen gezahlten Mutterkuhprämie) für jene Anzahl, die der Anzahl aufgetriebener Kühe 2015 entspricht, nur mit einem Betrag von EUR 138 einbezogen werden. Dieser Betrag ergibt sich aus der Mutterkuhprämie 2014 von EUR 200 abzüglich des für Kühe vorgesehenen gekoppelten Betrags von EUR 62.

Beispiel Berechnung ZA-Wert Basisprämie* ohne Auftrieb

Direktzahlungen 2014	Betriebsprämie: Mutterkuhprämie: **Direktzahlungen 2014 Gesamt**:	3 ZA á EUR 100 3 ZA á EUR 200 2 ZA á EUR 300 EUR 1.500 5 MK á EUR 200 EUR 1.000 **EUR 2.500**
Beantragung MFA 2015	Direktzahlungen	
Ermittelte Fläche 2015	10 ha Kleegras, 5 ha Hutweide, 5 ha Alm → **ergibt 20ha , nach Berücksichtigung Verdichtungsfaktor 12 ZA**	
Gekoppelte Stützung für auf Almen aufgetriebene RGVE	Kein Auftrieb	
Ausgangsbetrag Basisprämie	= EUR 2.500 * 0,67 = **EUR 1.675** = Direktzahlungen 2014 * 0,67	
Ausgangswert vor Anpassung	= EUR 1.675 / 12 = **EUR 139,58** = Ausgangsbetrag Basisprämie / Anzahl ZA	
Anpassung in 5 Schritten (2015 – 2019)	= (EUR 195 – EUR 139,58) / 5 = **EUR 11,08** = (Zielwert 2019 – Ausgangswert) / 5	
Neuer ZA-Wert 2015	= EUR 139,58 + EUR 11,08 = **EUR 150,66** = Ausgangswert + Anpassung	
Erstzuweisung 2015	**12 ZA á EUR 150,66**	

Beispiel Berechnung ZA-Wert Basisprämie* mit Auftrieb von Kühen

Direktzahlungen 2014	Betriebsprämie: Mutterkuhprämie: **Direktzahlungen 2014 Gesamt**:	3 ZA á EUR 100 3 ZA á EUR 200 2 ZA á EUR 300 EUR 1.500 3 MK á € 138 2 MK á € 200 EUR 814,00 **EUR 2.314**
Beantragung MFA 2015	Direktzahlungen (inkl. gekoppelte Stützung)	
Ermittelte Fläche 2015	10 ha Kleegras, 5 ha Hutweide, 5 ha Alm → **ergibt 20ha , nach Berücksichtigung Verdichtungsfaktor 12 ZA (siehe Punkt 2.2.2)**	
Gekoppelte Stützung für aufgetriebene RGVE	3 Kühe 1 Rind über 6 Monate bis 24 Monate 1 Kalb = (3 RGVE * EUR 62) + (0,6 RGVE * EUR 31) + (0,4 RGVE * EUR 31) = **EUR 217**	
Ausgangsbetrag Basisprämie	= EUR 2.314 * 0,67 = **EUR 1.550,38** = Direktzahlungen 2014 * 0,67	
Ausgangswert vor Anpassung	= EUR 1.550,38 / 12 = **EUR 129,20** = Ausgangsbetrag Basisprämie / Anzahl ZA	
Anpassung in 5 Schritten (2015 – 2019); siehe Punkt 2.4	= (EUR 195 – EUR 129,20) / 5 = **EUR 13,16** = (Zielwert 2019 – Ausgangswert) / 5	
Neuer ZA-Wert 2015	= EUR 129,20 + EUR 13,16 = **EUR 142,36** = Ausgangswert + Anpassung	
Erstzuweisung 2015	**12 ZA á EUR 142,36**	

Beispiel Berechnung ZA-Wert Basisprämie* mit Auftrieb aber ohne Kühe

Direktzahlungen 2014	Betriebsprämie: Mutterkuhprämie: **Direktzahlungen 2014 Gesamt**:	3 ZA á EUR 100 3 ZA á EUR 200 2 ZA á EUR 300 EUR 1.500 5 MK á EUR 200 EUR 1.000 **EUR 2.500**
Beantragung MFA 2015	Direktzahlungen (inkl. gekoppelte Stützung)	
Ermittelte Fläche 2015	10 ha Kleegras, 5 ha Hutweide, 5 ha Alm → **ergibt 20ha , nach Berücksichtigung Verdichtungsfaktor 12 ZA**	
Gekoppelte Stützung für aufgetriebene RGVE	3 Sonstige Rinder über 24 Monate 1 Rind über 6 Monate bis 24 Monate 1 Kalb = (3 RGVE * EUR 31) + (0,6 RGVE * EUR 31) + (0,4 RGVE * EUR 31) = **EUR 124**	
Ausgangsbetrag Basisprämie	= EUR 2.500 * 0,67 = **EUR 1.675** = Direktzahlungen 2014 * 0,67	
Ausgangswert vor Anpassung	= EUR 1.675 / 12 = **EUR 139,58** = Ausgangsbetrag Basisprämie / Anzahl ZA	
Anpassung in 5 Schritten (2015 – 2019); siehe Punkt 2.4	= (EUR 195 – EUR 139,58) / 5 = **EUR 11,08** = (Zielwert 2019 – Ausgangswert) / 5	
Neuer ZA-Wert 2015	= EUR 139,58+ EUR 11,08 = **EUR 150,66** = Ausgangswert + Anpassung	
Erstzuweisung 2015	**12 ZA á EUR 150,66**	

*Zusätzlich zur Basisprämie wird die Greening-Zahlung im Ausmaß der genutzten Zahlungsansprüche je ha beihilfefähiger Fläche gewährt.

2.2.4 Vorabübertragung von Referenzbeträgen

Werden Flächen nach dem MFA 2014 übertragen, kann der Betriebsinhaber des Jahres 2014 den Referenzbetrag für diese Flächen dem Betriebsinhaber des Jahres 2015 mittels des von der AMA aufgelegten Formblattes *„Übertragung von Prämienrechten 2015“* übertragen.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der übergebende Betriebsinhaber erfüllt die Voraussetzungen gemäß Punkt 2.1,
- der übergebende und der übernehmende Betriebsinhaber sind im Antragsjahr 2015 aktive Betriebsinhaber (siehe Punkt 1.3).

Von der Bedingung, am 1.1.2015 aktiv sein zu müssen, kann abgesehen werden, wenn der übergebende Betriebsinhaber die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgrund folgender außergewöhnlichen Umstände nicht mehr ausüben kann:

- Länger andauernde Berufsunfähigkeit (Nachweis: Bescheid auf Zuerkennung einer Erwerbsunfähigkeitspension)
- Tod des Betriebsinhabers (Nachweis: Sterbeurkunde)

Dazu sind der AMA gemeinsam mit dem Vorabübertragungs-Formblatt die entsprechenden Nachweise zu übermitteln.

Das Formblatt muss bis spätestens 15.05.2015 eingereicht werden (Eingangsstempel AMA). Dies kann auch im Wege der Bezirksbauernkammer erfolgen.

Beispiel Vorabübertragung von Referenzbeträgen

	LW A	**LW B**
Ermittelte Fläche 2014	6 ha Kleegras, 4 ha Mähwiese	10 ha Kleegras
Direktzahlungen 2014	Betriebsprämie EUR 2.300 (10 ZA á EUR 230) Mutterkuhprämie EUR 1.000 **Gesamt EUR 3.300**	Betriebsprämie EUR 1.500 (10 ZA á EUR 15) Mutterkuhprämie EUR 1.000 **Gesamt EUR 2.500**
Vorabübertragung 2015	2 ha von LW A an LW B mit Referenzbetrag	
Beantragung MFA 2015	Direktzahlungen	Direktzahlungen
Ermittelte Fläche 2015	6 ha Kleegras 2 ha Mähwiese → **ergibt 8 ha**	10 ha Kleegras 2 ha Mähwiese → **ergibt 12 ha**
Ausgangsbetrag Basisprämie	= EUR 3.300 * 0,67 = **EUR 2.211**	= EUR 2.500 * 0,67 = **EUR 1.675**
	= Direktzahlungen 2014 * 0,67	
Ausgangswert vor Anpassung	= EUR 2.211 / (8 + 2) = EUR **221,10**	= EUR 1.675 / (12 – 2) = EUR **167,50**
	= Ausgangsbetrag Basisprämie / (beihilfefähige Fläche 2015 +/- Vorabübertragung)	
Schrittweise Anpassung in 5 Schritten (2015 – 2019); siehe Punkt 2.4	= (EUR 195 – EUR 221,10) / 5 = **EUR -5,22**	= (EUR 195 – EUR 167,50) / 5 = EUR **5,50**
	= (Zielwert 2019 – Ausgangswert) / 5	
Neuer ZA-Wert 2015	= EUR 221,10 + (EUR -5,22) = **EUR 215,88**	= EUR 167,50 + EUR 5,50 = **EUR 173,00**
	= Ausgangswert + Anpassung	
Erstzuweisung 2015	**8 ZA á EUR 215,88**	**10 ZA á EUR 173,00** **2 ZA á EUR 215,88** (von LW A)

2.3 Unerwarteter Gewinn

Im Rahmen der Neuberechnung der ZA 2015 kann sich bei einem Betriebsinhaber, der z.B. Flächen **ohne** gleichzeitige Weitergabe der Referenzbeträge überträgt, der Wert der ZA 2015 erhöhen.

Beträgt diese Werterhöhung mehr als 5% und EUR 20 je ZA, liegt ein unerwarteter Gewinn vor. Der Anteil des Wertes der ZA, der diese Grenzen übersteigt, fällt in die nationale Reserve zurück.

Folgende Flächen bleiben für die Berechnung des unerwarteten Gewinns außer Betracht:

- Flächen, mit denen im Zuge eines Kaufs oder mindestens einjährigen Pacht ZA weitergegeben werden,
- Flächen, die ab 2005 ohne ZA gepachtet wurden und bei Beendigung der Pacht wieder zurückgegeben werden,
- Flächen, die bisher nicht zur Nutzung von ZA herangezogen wurden,
- Flächen, die aufgrund eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht mehr zur Verfügung stehen.

Beispiel Unerwarteter Gewinn unter Berücksichtigung Verdichtungsfaktor

	LW A
Ermittelte Fläche 2014	6 ha Kleegras, 4 ha Hutweide
Direktzahlungen 2014	Betriebsprämie EUR 3.300 (10 ZA á EUR 330) **Gesamt EUR 3.300**
Vorabübertragung	LW A verpachtet 2 ha Hutweide an LW B ohne Vorabübertragung
Beantragung MFA 2015	Direktzahlungen
Ermittelte Fläche 2015	6 ha Kleegras, 2 ha Hutweide → **ergibt 8ha, nach Berücksichtigung Verdichtungsfaktor 6,4 ZA**
→ Überprüfung unerwarteter Gewinn bei LW A , da Flächenweitergabe ohne Vorabübertragung von Referenzbeträgen	
Ursprünglicher ZA-Wert 2014 zur Überprüfung unerwarteter Gewinn;	= EUR 3.300 * 0,67 / 10 = **EUR 221,10**
	= Direktzahlungen 2014 * 0,67/ Fläche 2014 (maximal im Ausmaß der ZA 2014)
Ursprünglicher ZA-Wert 2015 zur Überprüfung unerwarteter Gewinn;	= EUR 3.300 * 0,67 / 8 = **EUR 276,38**
	= Direktzahlungen 2014 * 0,67 / (Fläche 2015 +/- Vorabübertragung)
Vergleichs-ZA-Wert 2014 mit Berücksichtigung Verdichtungsfaktor	= EUR 221,10 * 8 / 6,4 = **EUR 276,38**
	= ursprüngl. ZA-Wert 2014 * (Fläche 2015 +/- Vorabübertragung) (Fläche 2015 mit Verdichtungsfaktor +/- Vorabübertragung)
Vergleichs-ZA-Wert 2015 mit Berücksichtigung Verdichtungsfaktor	= EUR 276,38 * 8 / 6,4 = **EUR 345,47**
	= ursprüngl. ZA-Wert 2015 * (Fläche 2015 +/- Vorabübertragung) (Fläche 2015 mit Verdichtungsfaktor +/- Vorabübertragung)
ZA-Wert 2014 nach Anpassung und vor Reduktion unerwarteter Gewinn	= (195 – 276,38) / 5 = -16,28 = EUR 276,38 + (EUR -16,28) = **EUR 260,10**
	= (Zielwert 2019 – Vergleichs-ZA-Wert 2014) / 5 = Vergleichs-ZA-Wert 2014 + Anpassung
ZA-Wert 2015 nach Anpassung und vor Reduktion unerwarteter Gewinn	= (EUR 195 – EUR 345,47) / 5 = -30,09 = EUR 345,47 + (EUR -30,09) = **EUR 315,38**
	= (Zielwert 2019 – Vergleichs-ZA-Wert 2015) / 5 = Vergleichs-ZA-Wert 2015 + Anpassung
Überprüfung Grenzwerte unerwarteter Gewinn 5 % und EUR 20	Grenzwert in EUR = EUR 315,38 – EUR 260,10 = **EUR 55,28** Grenzwert in % = 100 / EUR 260,10 * EUR 55,28 = **21,25 %** → **beide Grenzwerte überschritten**; Erhöhung um 20 EUR möglich.
Neuer ZA-Wert 2015	= EUR 260,10 + EUR 20 = **EUR 280,10**
Erstzuweisung 2015	**6,4 ZA á EUR 280,10**

2.4 Schrittweise Anpassung des ZA Wertes

Die ZA Werte werden schrittweise angepasst. Die Anpassung wird in 5 jährlich gleichen Schritten, beginnend mit dem Antragsjahr 2015, erfolgen. Im Antragsjahr 2019 haben alle ZA österreichweit einen gleichen Wert (voraussichtlich EUR 195).

Zusätzlich zur Basisprämie wird die Greening-Zahlung im Ausmaß der genutzten Zahlungsansprüche je Hektar beihilfefähiger Fläche gewährt (siehe auch Punkt 3.5.).

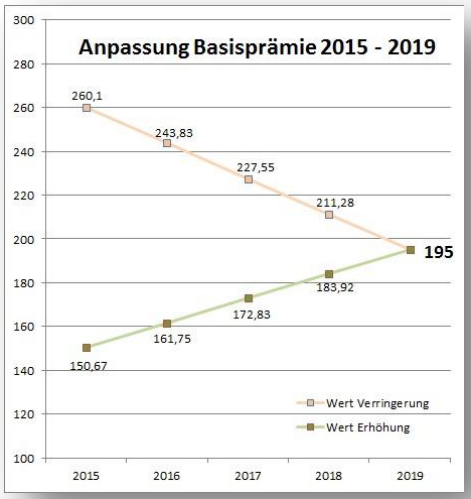

Beispiel – Wert Erhöhung

Direktzahlungen 2014:	EUR 2.500
Ermittelte Fläche 2015:	12 ha
Ausgangsbetrag Basisprämie:	EUR 2.500 * 0,67 = EUR 1.675
Ausgangswert vor Anpassung:	EUR 1.675 / 12 ha = EUR 139,5833
Anpassung pro Jahr:	(EUR 195 – EUR 139,5833) / 5 = EUR 11,0833
Neuer ZA-Wert 2015:	EUR 139,5833 + EUR 11,0833 = EUR 150,67

Jahr	Anpassung in %	Anpassung in EUR/ha	ZA-Wert in EUR/ha	Greening-Zahlung in EUR/ha	Voraussichtliche Flächenzahlung in EUR/ha
2015	20%	11,08	150,67	68,77	219,43
2016	40%	22,17	161,75	73,82	235,57
2017	60%	33,25	172,83	78,88	251,72
2018	80%	44,33	183,92	83,94	267,86
2019	100%	55,42	195,00	89,00	284,00

Beispiel – Wert Verringerung

Direktzahlungen 2014:	EUR 3.300
Ermittelte Fläche 2015:	8 ha
Ausgangsbetrag Basisprämie:	EUR 3.300 * 0,67 = EUR 2.211
Ausgangswert vor Anpassung:	EUR 2.211 / 8 ha = EUR 276,375
Anpassung pro Jahr:	(EUR 195 – EUR 276,375) / 5 = EUR -16,275
Neuer ZA-Wert 2015:	EUR 276,375 + (EUR -16,275) = EUR 260,10

Jahr	Anpassung in %	Anpassung in EUR/ha	ZA-Wert in EUR/ha	Greening-Zahlung in EUR/ha	Voraussichtliche Flächenzahlung in EUR/ha
2015	20%	-16,28	260,10	118,71	378,81
2016	40%	-32,55	243,83	111,28	355,11
2017	60%	-48,83	227,55	103,86	331,41
2018	80%	-65,10	211,28	96,43	307,70
2019	100%	-81,38	195,00	89,00	284,00

2.5 Nutzung von ZA

Zahlungsansprüche, die während zweier aufeinanderfolgender Jahre nicht genutzt werden, verfallen in die nationale Reserve. Gründe der Nichtnutzung sind:

- beihilfefähige Fläche ist geringer als ZA-Anzahl,
- beihilfefähige Fläche des Betriebes ist geringer als 1,5 ha (Mindestbetriebsgröße),
- Antragsteller ist kein aktiver Landwirt.

Eine Rotation von Zahlungsansprüchen ist nicht mehr möglich.

2.6 Nationale Reserve

Eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve können Betriebsinhaber beantragen, welche die Voraussetzungen eines Junglandwirtes oder eines neuen Betriebsinhabers erfüllen oder denen infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Zuge der Erstzuweisung keine Zahlungsansprüche zugewiesen wurden (siehe Punkt 2.7.3).

Junglandwirte:
Junglandwirte, die eine Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve beantragen, müssen die Voraussetzungen gemäß Punkt 4.1 erfüllen.

Neuer Betriebsinhaber:
Ein neuer Betriebsinhaber ist eine natürliche oder juristische Person, die seit 2013 eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen und in den fünf Jahren vor Bewirtschaftungsbeginn weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt noch die Kontrolle über eine juristische Person innegehabt hat. Bei juristischen Personen oder Personengemeinschaften muss der neue Betriebsinhaber die Kontrolle über die Betriebsführung ausüben (insbesondere zu Entscheidungen über die Betriebsführung berechtigt sein).

Stellt ein Junglandwirt oder ein neuer Betriebsinhaber einen Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve und verfügt dieser über keine Zahlungsansprüche, so wird eine Anzahl an Zahlungsansprüchen, die der Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen entspricht, zugewiesen. Der Wert dieser Zahlungsansprüche entspricht dem nationalen Durchschnittswert.

Stellt ein Junglandwirt oder ein neuer Betriebsinhaber ab dem Antragsjahr 2016 einen Antrag auf Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve und verfügt dieser bereits über Zahlungsansprüche, so wird eine Anzahl an Zahlungsansprüchen, die der Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen entspricht, für die keine Zahlungsansprüche zur Verfügung stehen, zugewiesen.

2.7 Härtefälle

2.7.1 Allgemeines

Als Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände können insbesondere anerkannt werden:

- Tod des Begünstigten,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- schwere Naturkatastrophe,
- unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden,
- Seuche oder Pflanzenkrankheit,
- Enteignung,
- vorübergehende Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse,
- dauerhafte Grundabtretung an die öffentliche Hand.

2.7.2 Härtefall “Beeinträchtigung 2014“

Falls die Direktzahlungen im Jahr 2014 durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände beeinträchtigt sind, kann die Berechnung des Referenzbetrages auf Basis der Direktzahlungen jenes Jahres beantragt werden, das vor dem beeinträchtigten Jahr liegt.
Entscheidend für die Anerkennung als Härtefall ist der Nachweis der höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umstände durch Vorlage geeigneter Unterlagen sowie eine Verminderung der Direktzahlungen im beeinträchtigten Jahr gegenüber dem nicht beeinträchtigten Jahr um mindestens 15% und EUR 500.
Der Grenzwert der Beeinträchtigung errechnet sich aus dem Verhältnis der Direktzahlungen des beeinträchtigten Jahres 2014 zu den Direktzahlungen des vorangehenden, nicht beeinträchtigten Jahres. Sind von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen mehrere Jahre betroffen (z.B. 2014 und 2013), dann ist der Durchschnitt der Direktzahlungen der beeinträchtigten Jahre heranzuziehen.

Das Formblatt muss bis spätestens 15.05.2015 eingereicht werden (Eingangsstempel AMA). Dies

kann auch im Wege der Bezirksbauernkammer erfolgen.

Beispiel Härtefall	
Direktzahlungen 2014 (beeinträchtigtes Jahr)	EUR 4.000
Direktzahlungen 2013 (nicht beeinträchtigtes Jahr)	EUR 5.200

Grenzwertberechnung in % = **23,08** %
= **100** – (EUR **4.000** (beeinträchtigtes Jahr 2014) / EUR **5.200** (nicht beeinträchtigtes Jahr 2013)) * **100**

Grenzwertberechnung in EURO = EUR **1.200**
= EUR **5.200** (nicht beeinträchtigtes Jahr 2013) - EUR **4.000** (beeinträchtigtes Jahr 2014)

→Beide Grenzwerte werden überschritten. Der neue Referenzbetrag wird auf Basis der Direktzahlungen des nicht beeinträchtigten Jahres 2013 berechnet.

2.7.3 Härtefall „Beeinträchtigung 2015“

Ist ein Betriebsinhaber aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände 2015 nicht in der Lage, seinen Betrieb oder Betriebsteile zu bewirtschaften und stellt er aus diesem Grund für diese Flächen 2015 keinen Antrag auf Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen, dann kann im Rahmen des MFA des Jahres nach Wegfall der höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umstände (z.B. MFA Flächen 2016) ein Antrag auf Anerkennung als Härtefall gestellt werden, sofern entsprechende Nachweise erbracht werden.

In diesem Fall erfolgt die Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve in Höhe des nationalen Durchschnittswerts (siehe Punkt 2.6).

2.8 Übertragung von ZA zum MFA 2016

Nach der Erstzuweisung der Zahlungsansprüche im Jahr 2015 ist eine Übertragung der ZA mit oder ohne beihilfefähiger Fläche möglich.

Eine derartige Übertragung ist frühestens im Antragsjahr 2016 möglich.

Werden Zahlungsansprüche ohne Flächen an andere Betriebsinhaber übertragen, werden 50% der zu übertragenden ZA der nationalen Reserve zugeführt. Ab dem Antragsjahr 2018 werden 30% der zu übertragenden ZA einbehalten.

2.9 Kürzung der Zahlungen

Je Betriebsinhaber wird eine Basisprämie von höchstens EUR 150.000 gewährt, wobei die im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit gezahlten Löhne und Gehälter, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge, für die Berechnung des Höchstbetrags angerechnet werden können.

3. Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden – „GREENING-Zahlung“

3.1 Allgemeine Vorschriften

Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, müssen auf allen ihren beihilfefähigen Hektarflächen folgende Greeningauflagen einhalten:

- Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands
- Generelles Umbruchsverbot für umweltsensibles Dauergrünland. Als umweltsensibles Dauergrünland sind bestimmte Lebensraumtypen innerhalb von Natura 2000 anzusehen (siehe Punkt 8).
- Greeningauflagen auf Ackerflächen
    - Anbaudiversifizierung und
    - Anlage von Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) im Umweltinteresse.

3.2 Erhaltung von Dauergrünland

Das Dauergrünland darf österreichweit in Summe nicht mehr als um 5% abnehmen. Hat der Anteil an Dauergrünland um mehr als 5% abgenommen, so sind die entsprechenden Flächen wieder in Dauergrünland umzuwandeln. Hat österreichweit der Dauergrünlandanteil um 4% abgenommen, wird die AMA eine vorhergehende Bewilligung des Umbruchs einführen.

3.3 Greeningauflagen auf Ackerflächen

3.3.1 Anbaudiversifizierung

Beträgt die Ackerfläche (Feldstücknutzungsart A) des Betriebsinhabers **zwischen 10 und 30 Hektar,** müssen auf dieser Ackerfläche mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75% dieser Ackerfläche einnehmen.

Beträgt die Ackerfläche des Betriebsinhabers **mehr als 30 Hektar,** müssen auf dieser Ackerfläche mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75% und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95% dieser Ackerfläche einnehmen (Definition landwirtschaftliche Kulturpflanzen siehe Punkt 8).

Diese Vorschriften finden **keine Anwendung** auf Betriebe

- bei denen mehr als 50% der beantragten Ackerfläche des Vorjahres im aktuellen Antragsjahr von einem anderen Betriebsinhaber angemeldet wird und auf der gesamten Ackerfläche andere landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Dies kann z.B. spezialisierte Betriebe (Kartoffel-, Gemüseproduzenten) mit einer überbetrieblichen Flächenrotation von mehr als 50% betreffen.

3.3.2 Anlage von Ökologischen Vorrangflächen (OVF)

Beträgt die Ackerfläche eines Betriebes **mehr als 15 Hektar,** so müssen die Betriebsinhaber mindestens 5% der angemeldeten Ackerfläche des Betriebs als Ökologische Vorrangfläche (mittels Code „OVF“ im MFA-Flächen) beantragen.
Werden Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb oder im Rahmen von CC inkl. GLÖZ 7 geschützte Landschaftselemente mit „OVF“ codiert, werden die 5% auf Grundlage der Ackerfläche inklusive dieser Flächen berechnet.

Als Ökologische Vorrangflächen gelten:

Ökologische Vorrangflächen	Faktor*
brachliegende Flächen	1,0
Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (siehe Punkt 8)	0,7
Flächen mit Zwischenfrüchten	0,3
Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb	0,3
im Rahmen von CC inkl. GLÖZ 7 (Naturdenkmale, Steinriegel/Steinhage, Tümpel , Graben oder Uferrandstreifen) geschützte Landschaftselemente	1,0

*Anrechnungsfaktor (z.B. 1ha stickstoffbindende Pflanze = 0,7 ha OVF)

Brachliegende Flächen sind Flächen auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden darf. Sie müssen über die Vegetationsperiode begrünt sein und gepflegt werden. Die Anlage hat bis spätestens 15. Mai zu erfolgen. Eine Pflegemaßnahme (z.B. Häckseln) ist jederzeit zulässig. Der Umbruch vor 31. August ist nur zum Anbau einer Winterung erlaubt. Ausnahmen von der Begrünungspflicht und jährlichen Pflege bestehen dann, wenn aus Gründen des Naturschutzes eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist.

Für Flächen mit **stickstoffbindenden Pflanzen** sind folgende Bestimmungen einzuhalten

- Es können nur bestimmte Pflanzenarten anerkannt werden (siehe Punkt 8).
- Zur Verminderung des Risikos erhöhter Stickstoffvorräte muss nach dem Anbau der stickstoffbindenden Pflanzen eine geeignete produktionstechnische Maßnahme, wie der Anbau einer nicht-legumen Winterung als Nachfrucht oder der Anbau einer Zwischenfruchtkultur ohne Leguminosenbestandteile, erfolgen. Kleearten und Luzerne müssen nicht umgebrochen werden.
- Der Anbaustandort ist unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zu Wasserschutz- und –schongebieten auszuwählen.

Als **Flächen mit Zwischenfrüchten** sind die im Punkt 8 angeführten Varianten zulässig. Begrünte Flächen, die als OVF angerechnet werden, erhalten keine ÖPUL-Begrünungsprämie.

Die für **Niederwald mit Kurzumtrieb** verwendbaren heimischen Gehölzarten sind Arten von Weide (Salix sp.), Pappel (Populus sp.), Grauerle (Alnus incana), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Esche (Fraxinus) und Birke (Betula sp.). Der Einsatz von mineralischem Dünger ist nicht zulässig. Bei Neuanlage oder Neuaustrieb nach erfolgter Nutzung ist im ersten Jahr der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.

CC – Landschaftselemente sind solche, die Bestandteil der VS- und FFH- Richtlinie sind, sofern diese Eigenschaft nachgewiesen wird.

Als im Rahmen von **GLÖZ 7** geschützte Landschaftselemente gelten:

- Naturdenkmale,
- Steinriegel/Steinhage,
- Tümpel oder
- Graben/Uferrandstreifen.

3.3.3 Ausnahmen

Die Greeningauflagen auf Ackerflächen finden keine Anwendung auf

- Bio-Betriebe,
- Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerfläche,
- Betriebe, bei denen mehr als 75% der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland oder Ackerfutterfläche ist und die verbleibende Ackerfläche 30 ha nicht überschreitet,
- Betriebe, bei denen mehr als 75% der Ackerfläche mit Ackerfutterkulturen (=Ackerfutterflächen) oder Brachen bebaut sind und die verbleibende Ackerfläche 30 ha nicht überschreitet (Definition Ackerfutterflächen siehe Punkt 8).
    - Für die Ausnahme von der Anlage von Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) werden in der Berechnung auch Leguminosen berücksichtigt.

3.4 Gleichwertige Methoden (Äquivalenzmaßnahme im ÖPUL)

Als gleichwertige Methode (Äquivalenzmaßnahme) gilt die ÖPUL Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ (siehe ÖPUL Merkblatt 2015).

Für Betriebsinhaber, die an dieser ÖPUL Maßnahme teilnehmen, gelten die Greeningauflagen gemäß Punkt 3.3. als erfüllt.

3.5 Prämiengewährung

Die Greening-Zahlung wird zusätzlich zur Basisprämie maximal im Ausmaß der genutzten Zahlungsansprüche je Hektar beihilfefähiger Fläche in Höhe von voraussichtlich 45% der Basisprämie gewährt (siehe auch Beispiele unter Punkt 2.4).

4. ZAHLUNG FÜR JUNGLANDWIRTE

Junglandwirte, die ein Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, können für maximal 40 aktivierte ZA eine zusätzliche Zahlung („top-up“) erhalten.

4.1 Voraussetzungen

Junglandwirte sind Betriebsinhaber,

- die im Jahr der Antragstellung (oder während der fünf Jahre vor dem im Rahmen der Basisprämienregelung erstmalig gestellten Beihilfeantrag) die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs auf eigenen Namen und Rechnung übernommen haben,
- die im Jahr der Antragstellung nicht älter als 40 Jahre alt sind (z.B. für das Antragsjahr 2015: Geburtsjahr 1975 oder jünger),
- die zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. binnen zwei Jahre nach Betriebsgründung eine landwirtschaftliche Ausbildung abgeschlossen haben (mindestens landw. Facharbeiter, siehe Punkt 7.4).
- Bei juristischen Personen und Personengemeinschaften muss der Junglandwirt die Kontrolle hinsichtlich der Betriebsführung ausüben.

4.2 Gewährung

Die Zahlung für Junglandwirte ist jährlich im MFA Flächen zu beantragen. Ist der Betriebsinhaber keine natürliche Person, muss der Name des Anspruchsberechtigten, der die Voraussetzungen erfüllt, angegeben werden.

Die Zahlung wird für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren gewährt. Dieser Zeitraum verkürzt sich um die Anzahl der Jahre, die zwischen dem Jahr des Bewirtschaftungsbeginns und der Erstbeantragung der Basisprämie liegen.

Die Berechnung erfolgt jährlich auf Basis der aktivierten Zahlungsansprüche (ZA).

Die Höhe der Zahlung pro genutztem ZA entspricht 25% des nationalen Durchschnittswerts (Basisprämie + Greening) pro Hektar (voraussichtlich EUR 71).

Beispiel „top-up“

Betriebsgründung:	01.01.2013
Beihilfefähige Fläche 2015:	50 ha
Anzahl ZA 2015:	50 ZA

Die Zahlung für Junglandwirte beträgt **EUR 2.840** (= 40 * EUR 71) und kann für die Jahre 2015 – 2018 gewährt werden.

Das Internetserviceportal der AMA

Ihre Möglichkeiten:

- **RinderNET** – Rindermeldungen und Rinderbestandsverzeichnis Online
- **Flächen** – Online Antragstellung, ÖPUL-Abfragen
- **GIS** – Flächenkontrolle per Luftbild
- **eKonto** – aktueller AMA Kontostand
- **eArchiv** – Dokumente und Anträge online abrufen
- **ePostkasten** – elektronische Bescheidzustellung

Ihre Vorteile:

- **einfach**
- **übersichtlich**
- **7 Tage pro Woche**
- **sicher**
- **unbürokratisch**
- **von zu Hause**

Mit diesem Internetservice arbeiten bereits mehr als 90.000 Kunden!
Nutzen auch Sie die vielen Vorteile.

Fordern Sie Ihren PIN-Code unter
www.eama.at
oder telefonisch unter 01/334 39 30 an!
Sie erhalten den PIN-Code per Post zugestellt.

Im Internet erreichbar unter www.eama.at

5. KLEINERZEUGERREGELUNG

5.1 Voraussetzungen

Kleinerzeuger sind Betriebsinhaber, die

- im Jahr 2015 über Zahlungsansprüche verfügen und
- die Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen erfüllen (beihilfefähige Fläche des Betriebs beträgt mindestens 1,5 Hektar) und
- maximal EUR 1.250 Direktzahlungen erhalten.

Die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber sind von der Einhaltung der Greeningauflagen und von den Cross Compliance–Sanktionen befreit.

5.2 Antragstellung und Prämiengewährung

Betriebsinhaber, die im Antragsjahr 2015 höchstens EUR 1.250 Direktzahlungen erhalten, nehmen automatisch an der Kleinerzeugerregelung teil. Diese Betriebsinhaber können jedoch bis spätestens 15. Oktober 2015 aus der Kleinerzeugerregelung aussteigen. Betriebsinhaber, deren Direktzahlungsbetrag im Antragsjahr 2015 (vor Kürzungen) mehr als EUR 1.250 beträgt, haben bis zum 15. Oktober 2015 die Möglichkeit, an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen. Der tatsächliche Auszahlungsbetrag dieser Betriebsinhaber beträgt dann höchstens EUR 1.250.

Unterstützend für die Entscheidungsfindung erhalten jene Betriebsinhaber, die im Antragsjahr 2015 Direktzahlungen von voraussichtlich bis zu EUR 1.500 erhalten, bis Ende September 2015 von der AMA ergänzende Informationen zugesandt.
Nach einem Ausscheiden aus der Kleinerzeugerregelung (z.B. MFA 2016) ist ein Wiedereinstieg nicht mehr möglich.

Wenn Betriebsinhaber im Wege der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge Zahlungsansprüche von einem Betriebsinhaber erhalten, der an der Kleinerzeugerregelung teilnimmt, ist der übernehmende Betriebsinhaber zur Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung berechtigt, wenn er die Anforderungen für die Inanspruchnahme der Basisprämienregelung erfüllt und alle Zahlungsansprüche des übergebenden Betriebsinhabers übernimmt.

Beispiel 1

Landwirt A mit 3 ha Fläche und Almauftrieb (2 Kühe) erhält weniger als EUR 1.250 Direktzahlungen und wird daher automatisch in die Kleinerzeugerregelung einbezogen.

Landwirt B		**Betrag in EUR**
Basisprämie	= 3 ZA * EUR 150,67	452,01
Greening-Zahlung	= 3 ha * EUR 68,77	206,31
Zahlung für Junglandwirte	= 3 ha * EUR 71	213,00
Gekoppelte Stützung	= 2 RGVE * EUR 62	124,00
Summe		**995,32**
Auszahlung		**995,32**

Beispiel 2

Landwirt B mit 3 ha Fläche und Almauftrieb (5 Kühe) erhält mehr als EUR 1.250 Direktzahlungen und nimmt freiwillig an der Kleinerzeugerregelung teil. (Anmeldung bis 15.10.2015). Die Zahlung wird mit EUR 1.250 begrenzt.

Landwirt B		**Betrag in EUR**
Basisprämie	= 3 ZA * EUR 260,10	780,30
Greening-Zahlung	= 3 ha * EUR 118,71	356,13
Zahlung für Junglandwirte	= 3 ha * EUR 71	213,00
Gekoppelte Stützung	= 5 RGVE * EUR 62	310,00
Summe		**1.659,43**
Auszahlung		**1.250,00**

6. GEKOPPELTE STÜTZUNG

6.1 Voraussetzungen

Für die Beweidung von Almen (nicht für Gemeinschaftsweiden) wird für Rinder, Schafe und Ziegen je aufgetriebene raufutterverzehrende Großvieheinheit (RGVE) eine gekoppelte Stützung gewährt, wenn die Tiere mindestens 60 Tage auf Almen gehalten werden.

Der Tag des Almauftriebs wird dabei mitgerechnet, der Tag des Almabtriebs hingegen nicht. Die Alpungsdauer beginnt mit dem Tag des Auftriebs, jedoch höchstens 15 Tage vor Abgabe der Meldung bzw. Almauftriebsliste.

Da bei der gekoppelten Prämie nur der Auftrieb auf Almen für das Erreichen der 60 Tage heranzuziehen ist, muss für Schafe und Ziegen die Verbringung auf Weiden unter Angabe der Weidedauer gesondert gemeldet werden, wenn die Beweidung für diese Tiere innerhalb eines in der Almauftriebsliste angegebenen Zeitraums für den Auftrieb auf Almen erfolgt.

Die Vorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren müssen sowohl für Rinder als auch für Schafe und Ziegen eingehalten werden.

Die Anzahl der im jeweiligen Antragsjahr förderfähigen RGVE darf folgende Obergrenzen nicht übersteigen:

1.	bei Kühen	124.714 RGVE
2.	bei sonstigen Rindern	149.262 RGVE
3.	bei Mutterschafen und Mutterziegen	12.871 RGVE
4.	bei sonstigen Schafen und Ziegen	3.153 RGVE

6.2 Antragstellung

Die gekoppelte Stützung wird mit Einreichung des MFA Flächen (Ankreuzfeld bei „Direktzahlungen“) und der Abgabe der Almauftriebsliste beantragt. Für Rinder ist zusätzlich eine Almweidemeldung erforderlich.

6.3 Prämienverzicht „opting out“

Auf die Gewährung der gekoppelten Stützung für Schafe und Ziegen kann durch Angabe am MFA-Flächen „opting out“ verzichtet werden.

6.4 Prämienfähige Tiere

Prämienfähige Tiere sind:

- Rinder, die laut Alm/Weidemeldung am 15. Juli in der Rinderdatenbank als gealpt gemeldet sind.
- Schafe und Ziegen, die laut Angabe der Almauftriebsliste zum Stichtag 15. Juli als gealpt angemeldet sind.

6.5 Prämiensatz

Die gekoppelte Stützung beträgt:

- je Kuh bzw. je RGVE Mutterschafe und Mutterziegen — EUR 62
- je sonstige RGVE — EUR 31

RGVE Umrechnungsschlüssel:

Kategorie	RGVE
Rinder über 24 Monate	1,00
Rinder über 6 bis 24 Monate	0,60
Kälber bis 6 Monate	0,40
Schafe und Ziegen über 12 Monate	0,15
Schafe und Ziegen bis 12 Monate	0,07

Als Stichtag für die Feststellung des Alters wird der 1.Juli herangezogen.

7. AUSFÜLLANLEITUNG

Hinweis: Alle Formulare stehen auf der Internetseite www.ama.at zur Verfügung bzw. liegen bei der Bezirksbauernkammer auf. Die Formblätter müssen bis spätestens 15.05. des jeweiligen Antragsjahres eingereicht werden **(Eingangsstempel AMA)**. Dies kann auch im Wege der Bezirksbauernkammer erfolgen.

7.1 Ergänzung zum BWW

Für Bewirtschafterwechsel (BWW) nach dem MFA 2013 wird unter Berücksichtigung bereits vorhandener Unterlagen mittels Ergänzungsformular erhoben, ob der BWW im Rahmen einer (vorweggenommenen) Erbfolge oder aus anderen Gründen erfolgt ist. Die betroffenen Betriebsinhaber erhalten von der AMA ein personalisiertes Ergänzungsformular zugesandt.

Wenn eine (vorweggenommene) Erbfolge anerkannt werden kann, wird das Recht auf Teilnahme an der Basisprämienregelung automatisch an den neuen Betriebsinhaber übertragen. Bei BWW mit Übertragung des Gesamtbetriebs nach dem MFA 2014 wird auch der Referenzbetrag des Antragsjahres 2014 an den Folgebewirtschafter übertragen.

7.1.1 Formular - ERGÄNZUNG ZUM BEWIRTSCHAFTERWECHSEL

Das Formular besteht aus 2 Seiten. Auf Seite 1 sind Angaben zur (vorweggenommenen) Erbfolge zu machen, auf Seite 2 sind nähere Informationen zu den erforderlichen Nachweisen angeführt.

1 Wird von der AMA vorausgefüllt.

2 Muss vom Antragsteller ausgefüllt werden; die entsprechenden Unterlagen müssen in Kopie beigelegt werden.

3 Zusätzliche Nachweise bei Kauf- und Pachtverträgen.

4 Muss vom bisherigen und neuen Bewirtschafter unterzeichnet werden.

Formularauszug der Seite 1

1

Ergänzung zum Bewirtschafterwechsel
zur Überprüfung des Vorliegens einer „(vorweggenommenen) Erbfolge"
für die Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen für 2015

Hauptbetriebs-Nr. 1 2 3 4 5 6 7 8 **Betriebsstätten-Nr.**

Mit Meldung des Bewirtschafterwechsels wurde mit Wirksamkeit 01.08.2013 von
Max Mustermann, 17.03.1955
Mustergasse 1
1234 Musterort
Name, Adresse, Geburtsdatum bisherige(r) Bewirtschafter

der gesamte Betrieb mit Übernahme aller Verpflichtungen in vollem Umfang an
Moritz Mustermann, 07.12.1988
Mustergasse 1
1234 Musterort
Name, Adresse, Geburtsdatum neue(r) Bewirtschafter

übertragen.

2

Grundlage für den Bewirtschafterwechsel (Verträge in Kopie beilegen):

☒ Übergabevertrag vom 23.07.2013	☐ Pachtvertrag vom _____
☐ Schenkungsvertrag vom _____	☐ sonstige Grundlage:
☐ Leibrentenvertrag vom _____	_____
☐ Kaufvertrag vom _____	_____

3 Bei Kauf- und Pachtverträgen sowie sonstigen Grundlagen:
Der bisherige und der neue Bewirtschafter gehören zum begünstigten Personenkreis (siehe Rückseite) ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja: Art des Naheverhältnisses (Nachweise in Kopie beilegen)
(z.B. Lebensgefährtin, Schwägerin, Enkel): _____
Wenn nein: Nachweis der wirtschaftlichen Besserstellung (siehe Rückseite)
(Nachweise in Kopie beilegen)

4

Musterort, 01.02.2015	Max Mustermann
Ort, Datum	Unterschrift **bisherige(r)** Bewirtschafter
Musterort, 01.02.2015	Moritz Mustermann
Ort, Datum	Unterschrift **neue(r)** Bewirtschafter

Formularauszug der Seite 2

Hat der aktuelle Bewirtschafter den Betrieb durch Übergabe-, Schenkungs- oder Leibrentenvertrag erworben, wird das Vorliegen einer vorweggenommenen Erbfolge angenommen.

Bei Kauf- und Pachtverträgen sowie sonstigen Grundlagen gilt Folgendes:

I. Zum begünstigten Personenkreis, in dessen Rahmen die Übertragung des Betriebs als vorweggenommene Erbfolge angesehen werden kann, gehören:

1. **Ehegatten,**
2. **Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern,**
3. **Geschwister, Nichten, Neffen, Tanten und Onkel,**
4. **Schwiegerkinder, Schwiegerenkel, Schwiegereltern, Schwägerin und Schwager,**
5. **Wahleltern, Wahlkinder,**
6. **Lebensgefährten sowie deren Kinder und Enkel,**
7. **eingetragene Partner.**

Anmerkung zu den Nachweisen über das Naheverhältnis:
Bei den in den Z. 5. und 7. genannten Personen sind die entsprechenden Urkunden vorzulegen (Adoptions-, Eintragungsurkunde), bei Lebensgefährten die Meldebestätigung über den Hauptwohnsitz, hinsichtlich deren Kinder die Geburtsurkunden. Bei den in den Z. 1., 2., 3. und 4. genannten Personen sind die Heirats- und/oder Geburtsurkunden vorzulegen, aus denen das Verwandtschaftsverhältnis bzw. die Schwägerschaft in der gesamten „Kette" zwischen dem Verpächter/Verkäufer und dem Pächter/Käufer hervorgeht.

Beispiele: Erforderliche Nachweise bei Verpachtung an
- den Enkel: Geburtsurkunden des Enkels und des Kindes (= Vater/Mutter des Enkels);
- die Nichte: Geburtsurkunden des Verpächters, dessen Schwester/Bruder und der Nichte;
- den Bruder: Geburtsurkunden des Verpächters und seines Bruders;
- die Schwägerin: Heiratsurkunde des Verpächters sowie die Geburtsurkunden des Ehegatten/der Ehegattin und der Schwägerin;
- den Schwiegersohn: dessen Heiratsurkunde und die Geburtsurkunde seiner Gattin (= Tochter des Verpächters).

II. Bei Vorliegen nachfolgender Kriterien kann von einer wirtschaftlichen Besserstellung des neuen Bewirtschafters ausgegangen werden.

Bei Pachtverträgen:
1. Unbefristeter Pachtvertrag mit beidseitigem Kündigungsverzicht von mindestens 6 Jahren,
2. Vergebührung des Pachtvertrags,
3. Vorlegen eines Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen.
   Der Sachverständige bestätigt im Gutachten, dass die Summe des Pachtpreises (Kaufpreis bzw. Pachtzins + monetäre Bewertung allfälliger Nebenleistungen) max. 50% des ortsüblichen Pachtpreises beträgt und bei Berücksichtigung aller Faktoren eine dauerhafte wirtschaftliche Besserstellung gegeben ist.

Bei Kaufverträgen:
Vorlegen eines Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen.
Der Sachverständige bestätigt im Gutachten, dass die Summe des Kaufpreises (Kaufpreis + monetäre Bewertung allfälliger Nebenleistungen) max. 50% des ortsüblichen Kaufpreises beträgt und bei Berücksichtigung aller Faktoren eine dauerhafte wirtschaftliche Besserstellung gegeben ist.

Bei den in diesem Formular verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

7.2 Übertragung von Prämienrechten für 2015

Eine Übertragung von Prämienrechten ist nur von jenen Betriebsinhabern möglich, von denen Flächen im Rahmen einer Pacht, Pachtrückfall oder Kauf übergeben wurden. Am Antragsformular können folgende Sachverhalte angekreuzt werden:

- ❑ Recht auf Teilnahme an der Basisprämienregelung (siehe Punkt 2.1.1)
- ❑ Antrag auf Zuweisung von ZA im Wege der Vorabübertragung von Referenzbeträgen (siehe Punkt 2.2.4)

Zusätzlich ist die Rechtsgrundlage (Pacht, Pachtrückfall, Kauf) anzugeben. Im Falle einer Kombination sind getrennte Formblätter zu verwenden.

7.2.1 Formular - ÜBERTRAGUNG VON PRÄMIENRECHTEN 2015

1 Daten und Unterschrift des übergebenden Betriebsinhabers.

2 Werden Flächen ohne Referenzbetrag übernommen, kann das „Recht auf Teilnahme an der Basisprämienregelung“ weitergeben werden.

3 Soll mit der Fläche auch ein Referenzbetrag übertragen werden, dann muss das Feld „Antrag auf Zuweisung von ZA im Wege der Vorabübertragung und Recht auf Teilnahme an der Basisprämienregelung“ angekreuzt und die Anzahl der übertragenen Hektar angegeben werden.

4 Die Rechtsgrundlage des Vertrags muss bei beiden Varianten angegeben werden. Im Falle einer Kombination von Pacht, Pachtrückfall, Kauf und Alm ist die Einreichung von getrennten Formblättern erforderlich.

5 Eine Übertragung mit Almflächen ist nur möglich, wenn der übergebende Bewirtschafter den Almauftrieb zur Gänze einstellt. Der übernehmende Bewirtschafter muss 2015 zumindest auf eine Alm auftreiben, auf die der übergebende Bewirtschafter 2014 aufgetrieben hat. Der Verringerungskoeffizient von 80% gemäß §8a (2) MOG wird in der Berechnung berücksichtigt.

6 Daten und Unterschrift des übernehmenden Betriebsinhabers.

Formularauszug

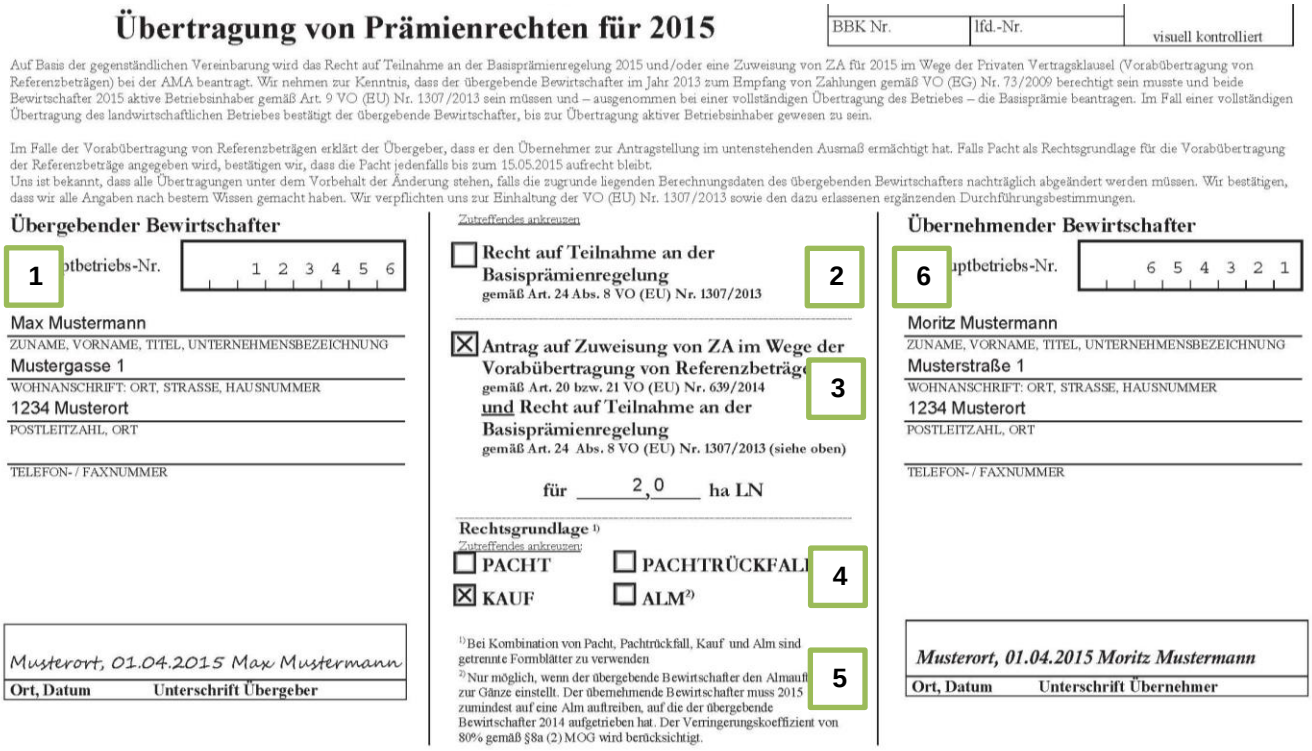

Übertragung von Prämienrechten für 2015

BBK Nr. | lfd.-Nr. | visuell kontrolliert

Auf Basis der gegenständlichen Vereinbarung wird das Recht auf Teilnahme an der Basisprämienregelung 2015 und/oder eine Zuweisung von ZA für 2015 im Wege der Privaten Vertragsklausel (Vorabübertragung von Referenzbeträgen) bei der AMA beantragt. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der übergebende Bewirtschafter im Jahr 2013 zum Empfang von Zahlungen gemäß VO (EG) Nr. 73/2009 berechtigt sein musste und beide Bewirtschafter 2015 aktive Betriebsinhaber gemäß Art. 9 VO (EU) Nr. 1307/2013 sein müssen und – ausgenommen bei einer vollständigen Übertragung des Betriebes – die Basisprämie beantragen. Im Fall einer vollständigen Übertragung des landwirtschaftlichen Betriebes bestätigt der übergebende Bewirtschafter, bis zur Übertragung aktiver Betriebsinhaber gewesen zu sein.

Im Falle der Vorabübertragung von Referenzbeträgen erklärt der Übergeber, dass er den Übernehmer zur Antragstellung im untenstehenden Ausmaß ermächtigt hat. Falls Pacht als Rechtsgrundlage für die Vorabübertragung der Referenzbeträge angegeben wird, bestätigen wir, dass die Pacht jedenfalls bis zum 15.05.2015 aufrecht bleibt.
Uns ist bekannt, dass alle Übertragungen unter dem Vorbehalt der Änderung stehen, falls die zugrunde liegenden Berechnungsdaten des übergebenden Bewirtschafters nachträglich abgeändert werden müssen. Wir bestätigen, dass wir alle Angaben nach bestem Wissen gemacht haben. Wir verpflichten uns zur Einhaltung der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie den dazu erlassenen ergänzenden Durchführungsbestimmungen.

Übergebender Bewirtschafter

1 ...btbetriebs-Nr. 1 2 3 4 5 6

Max Mustermann
ZUNAME, VORNAME, TITEL, UNTERNEHMENSBEZEICHNUNG
Mustergasse 1
WOHNANSCHRIFT: ORT, STRASSE, HAUSNUMMER
1234 Musterort
POSTLEITZAHL, ORT

TELEFON- / FAXNUMMER

Musterort, 01.04.2015 Max Mustermann
Ort, Datum Unterschrift Übergeber

Zutreffendes ankreuzen

☐ Recht auf Teilnahme an der Basisprämienregelung gemäß Art. 24 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1307/2013 — 2

☒ Antrag auf Zuweisung von ZA im Wege der Vorabübertragung von Referenzbeträg... gemäß Art. 20 bzw. 21 VO (EU) Nr. 639/2014 und Recht auf Teilnahme an der Basisprämienregelung gemäß Art. 24 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1307/2013 (siehe oben) — 3

für 2,0 ha LN

Rechtsgrundlage [1]
Zutreffendes ankreuzen:
☐ PACHT ☐ PACHTRÜCKFALL
☒ KAUF ☐ ALM[2] — 4

[1] Bei Kombination von Pacht, Pachtrückfall, Kauf und Alm sind getrennte Formblätter zu verwenden
[2] Nur möglich, wenn der übergebende Bewirtschafter den Almauftrieb zur Gänze einstellt. Der übernehmende Bewirtschafter muss 2015 zumindest auf eine Alm auftreiben, auf die der übergebende Bewirtschafter 2014 aufgetrieben hat. Der Verringerungskoeffizient von 80% gemäß §8a (2) MOG wird berücksichtigt. — 5

Übernehmender Bewirtschafter

6 ...uptbetriebs-Nr. 6 5 4 3 2 1

Moritz Mustermann
ZUNAME, VORNAME, TITEL, UNTERNEHMENSBEZEICHNUNG
Musterstraße 1
WOHNANSCHRIFT: ORT, STRASSE, HAUSNUMMER
1234 Musterort
POSTLEITZAHL, ORT

TELEFON- / FAXNUMMER

Musterort, 01.04.2015 Moritz Mustermann
Ort, Datum Unterschrift Übernehmer

7.3 Härtefälle (Höhere Gewalt)

Als Nachweise für die Fälle höherer Gewalt sind nachfolgende Unterlagen erforderlich:

Art des Härtefalles	Nachweise durch
Tod des Betriebsinhabers	Sterbeurkunde
Länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers	Bescheid eines Sozialversicherungsträgers (z.B. Bescheid gemäß §149d des Bauernsozialversicherungsgesetzes)
Schwere Naturkatastrophe	Bestätigung der Landesregierung
Unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden	Bestätigung einer Versicherung
Seuchenbefall (anzeigepflichtige Seuchen gemäß BGBL 96/2002) oder Pflanzenkrankheit	Bestätigung des Amtstierarztes, Landesregierung
Sonstige Härtefälle (z.B. Enteignung), Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse	Bestätigung für Grundinanspruchnahme

7.3.1 Formular - HÄRTEFALL „Beeinträchtigung 2014“

Formularauszug

Antrag auf Anerkennung als Härtefall
gemäß Art. 19 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

Hauptbetriebs-Nr. 12345678

☒ natürliche Person — Geb. Datum 14.01.1980
☐ Ehegemeinschaft — Geb. Dat. Gattin
Geb. Dat. Gatte

Max Mustermann
Zuname, Vorname(n), Titel, Unternehmensbezeichnung

☐ juristische Person
Rechtsform:

Mustergasse 1
Ort, Straße, Hausnummer

☐ Betrieb einer Gebietskörperschaft

1234 Musterort
Postleitzahl, Ort der Wohnanschrift

☐ Personengemeinschaft / Art:

Telefonnummer

		Art des Härtefalls	Beeinträchtigte Jahre	Art der Beilage
1	☒	Tod des Betriebsinhabers - zB Sterbeurkunde	2014	Sterbeurkunde
2	☐	Länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers - zB Bescheid der SV		
	☐	Schwere Naturkatastrophen		

Der Antrag auf Härtefall kann nur dann anerkannt werden, wenn eine bestimmte Härtefallkategorie zutrifft und eine finanzielle Mindestbeeinträchtigung eingetreten ist. Dazu werden zwei Grenzwerte (15 % und EUR 500) festgelegt:

Mindestens 15 %

$$\text{Grenzwert in \%} = 100 - \frac{\text{Ø DZ beeinträchtigte Jahre}}{\text{DZ des Jahres vor Eintritt der Beeinträchtigung}} \times 100$$

Mindestens EUR 500

$$\text{Grenzwert in EUR} = \text{DZ des Jahres vor Eintritt der Beeinträchtigung} - \text{Ø DZ beeinträchtigte Jahre}$$

7.4 Antrag auf Zuteilung von ZA aus der Nationalen Reserve

Die Beantragung von ZA aus der nationalen Reserve ist für Junglandwirte und Neue Betriebsinhaber (siehe Punkt 2.6) möglich. Junglandwirte müssen dem Antrag einen Nachweis über eine geeignete landwirtschaftliche Ausbildung (mindestens Facharbeiter) beilegen bzw. binnen 2 Jahre nach der Betriebsgründung nachreichen.

Art des Nachweises	Landwirtschaftliche Fachrichtungen	
Facharbeiterbrief Meisterbrief Maturazeugnis Studienabschlusszeugnis	• Ackerbau • Gartenbau • Gemüsebau • Hauswirtschaft • Geflügelwirtschaft • Obstbau und Obstverwertung • Fischereiwirtschaft • Bienenwirtschaft • Forstwirtschaft • Landwirtschaftliche Lagerhaltung	• Pferdewirtschaft • Vieh- und Weidewirtschaft • Weinbau • Milchwirtschaft • Forstgarten- und Forstpflegewirtschaft • Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung

7.4.1 Formular - ANTRAG AUF ZUTEILUNG AUS DER NATIONALEN RESERVE

1 Daten des Betriebsinhabers.

2 Ist der Betriebsinhaber keine natürliche Person, muss der Name des Berechtigten, der die Voraussetzungen erfüllt, angegeben werden.

3 Auswahlmöglichkeit: Junglandwirt oder Neuer Betriebsinhaber.

4 Angaben zum Bewirtschaftungsbeginn und im Falle des Junglandwirten auch zur Ausbildung. Nachweise sind in Kopie beizulegen.

5 Unterschrift des Betriebsinhabers.

Formularauszug

Antrag auf Zuteilung von ZA aus der Nationalen Reserve

gemäß Art. 30 (6) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

1 Hauptbetriebs-Nr. 12345678

☐ natürliche Person — Geb. Datum

☒ Ehegemeinschaft — Geb. Dat. Gattin 17.03.1978

Max und Martha Mustermann — Geb. Dat. Gatte 30.06.1973

Zuname, Vorname(n), Titel, Unternehmensbezeichnung

☐ juristische Person

Mustergasse 1

Ort, Straße, Hausnummer — Rechtsform:

1234 Musterort

Postleitzahl, Ort der Wohnanschrift

☐ Betrieb einer Gebietskörperschaft

☐ Personengemeinschaft / Art:

Telefonnummer — Vertretungsbefugter:

Falls der Antragsteller keine natürliche Person ist: Name des Berechtigten, der die Voraussetzungen gemäß

2 49 (1) der VO 639/2014 bzw gemäß Art.30 (11) lit. b der VO 1307/2013 erfüllt:

Martha Mustermann

Hinweis: In diesem Fall beziehen sich alle Angaben zu den Antragsvoraussetzungen auf diese Person.

3 ☒ JUNGLANDWIRT ☐ NEUER BETRIEBSINHABER

Wichtig: Es darf nur Junglandwirt **oder** Neuer Betriebsinhaber angegeben werden.

4 Vor dem Ausfüllen Merkblatt Direktzahlungen 2015 lesen.

1.	Jahr der Bewirtschaftungsaufnahme:	2014	
2.	Wurde in den letzten 5 Jahren vor der Aufnahme der Bewirtschaftung eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausgeübt?	☐ JA	☒ NEIN
3.	*Nur von Junglandwirten anzugeben*: Angaben zur beruflichen Qualifikation: (Nachweise sind beizulegen)	☒ Ausbildung abgeschlossen ☐ noch maximal 2 Jahre in Ausbildung ☐ keine berufliche Qualifikation	

5

01.04.2015 — Datum

Martha Mustermann
Max Mustermann — Unterschrift des Antragstellers

8. ANHANG

Ergänzungen zu Punkt 1.3 Aktiver Betriebsinhaber

Für folgende Voraussetzungen können Nachweise erbracht werden:

- die jährlichen Direktzahlungen belaufen sich auf mindestens 5 % der Gesamteinkünfte (= Bruttoeinkünfte vor Abzug von Kosten und Steuern) aus nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Berechnung anhand der im Steuerbescheid des letztverfügbaren Steuerjahres ausgewiesenen Einkünfte). Einkünfte aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten sind alle Einkünfte, die aus der auf dem Betrieb ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit stammen, einschließlich Fördermittel der EU für die 1. und 2. Säule, sowie nationale Beihilfen für landwirtschaftliche Tätigkeiten. Alle anderen Einkünfte sind Einkünfte aus nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder
- die landwirtschaftliche Tätigkeit ist nicht unwesentlich. Das ist erfüllt, wenn die Gesamteinkünfte aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten anhand der im Steuerbescheid des letztverfügbaren Steuerjahres ausgewiesenen Einkünfte mindestens ein Drittel der Gesamteinkünfte ausmachen oder
- die landwirtschaftliche Tätigkeit ist Hauptgeschäfts- oder Unternehmenszweck. Sie ist anhand des Firmenbuchauszuges oder Auszugs aus dem Vereinsregister zu belegen.

Ergänzungen zu Punkt 3.1

Als umweltsensibles Dauergrünland sind folgende Lebensraumtypen anzusehen:

- 1530 (pannonische Steppen und Salzwiesen),
- 2340 (pannonische Binnendünen),
- 5130 (Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und –rasen),
- 6130 (Schwermetallrasen),
- 6170 (alpine und subalpine Kalkrasen),
- 6210 (Verbuschungsstadien – Festuco - Brometalia),
- 6230 (artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden),
- 6240 (subpannonische Steppen-Trockenrasen),
- 6250 (subpannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss),
- 6260 (pannonische Steppen auf Sand),
- 6410 (Pfeifengraswiesen),
- 6440 (Brenndolden-Auenwiesen),
- 6510 (magere Flachland-Mähwiesen),
- 6520 (Berg-Mähwiesen),
- 7230 (kalkreiche Niedermoore).

Ergänzungen zu Punkt 3.3

Als jeweils eigene landwirtschaftliche Kulturpflanze (gemäß Punkt 3.3.1 Anbaudiversifizierung) gelten:

- Jede Getreidegattung (Gerste, Weizen), Ölsaat, Eiweißpflanzen, usw., getrennt nach Sommerung, Winterung
- Brachen
- Jede Art von Feldfutter, getrennt nach Klee, Kleegras, Wechselwiese, …

Als stickstoffbindende Pflanzen (gemäß Punkt 3.3.2 Ökologische Vorrangflächen) können angebaut werden:

- Ackerbohnen (ausgenommen Anbau als Feldgemüse),
- Bitterlupinen,
- Kichererbsen,
- Erbsen,
- Kleearten,
- Linsen,
- Luzerne,
- Platterbsen,
- Sojabohnen,
- Sommerwicken,
- Süßlupinen,
- Winterwicken oder
- eine Mischung aus diesen Pflanzen.

Flächen mit Zwischenfrüchten (gemäß Punkt 3.3.2 Ökologische Vorrangflächen) – Begrünungsvarianten:

Variante	Anlage spätestens am*	Frühester Umbruch am	Einzuhaltende Bedingungen
VARIANTE 1 – GREENING	31.07.	15.10.	▪ Aussaat einer Bienenmischung aus mindestens 5 insektenblütigen** Mischungspartnern ▪ Nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst.
VARIANTE 2 - GREENING	31.07.	15.10.	▪ Aussaat von mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern ▪ Nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst.
VARIANTE 3 - GREENING	20.08.	15.11.	▪ Aussaat von mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern
VARIANTE 4 - GREENING	31.08.	15.02.	▪ Aussaat von mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern
VARIANTE 5 - GREENING	20.09.	01.03.	▪ Aussaat von mindestens 2 verschiedenen Mischungspartnern

Alle Begrünungsvarianten sind im MFA-Flächen zu beantragen.

* bei Untersaaten ist als Anlagedatum das Datum der Ernte der Hauptfrucht zu betrachten

** insektenblütige Pflanzen werden von Insekten bestäubt

Die einzelnen Varianten können auch in Kombination mit ÖPUL beantragt werden (z.B. Variante 1 – Greening + ÖPUL). Dann sind zusätzlich auch die ÖPUL Bedingungen einzuhalten. Diese Flächen werden für die Mindestbegrünung von 10% im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Begrünung auf Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ angerechnet, es wird aber keine Prämie aus dieser Maßnahme gewährt.

Definition Ackerfutterfläche:

Das sind Flächen, auf denen jährlich eine ordnungsgemäße Pflege sowie ein Ernten und Verbringen des Erntegutes oder mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Beweidung zu erfolgen hat.

- Energiegras
- Futtergräser
- Klee
- Kleegras
- Luzerne
- Sonstiges Feldfutter
- Wechselwiese (Egart, Ackerweide)

9. SONSTIGES

9.1 Aufbewahrungspflicht

Der Betriebsinhaber hat die bei ihm verbleibenden Unterlagen, die er als Nachweis für das Vorliegen eines Härtefalls oder außergewöhnlichen Umstands angeführt hat oder sonstige für die Berechnung und Festsetzung von Zahlungsansprüchen sowie die Gewährung der Direktzahlungen maßgeblichen Belege sowie die beim prämienbegünstigten Betriebsinhaber verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, die Bestandsverzeichnisse und alle für die Prämiengewährung erheblichen sonstigen Belege vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

9.2 Zutritts- und Prüfungsrechte

Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, der AMA und den Organen der EU ist das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Betriebsflächen zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung, das Bestandsverzeichnis und allen Unterlagen, die sie für ihre Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

9.3 Prämienkürzungen

Verstöße gegen die geltenden Rechtsvorschriften können zu Prämienkürzungen führen.

9.4 Haushaltsdisziplin

Falls Prognosen erkennen lassen, dass die Beträge zur Finanzierung der marktbezogenen Ausgaben und Direktzahlungen die festgesetzten jährlichen Obergrenzen in der EU übersteigen, erfolgt eine Kürzung der Direktzahlungen im Rahmen der sog. Haushaltsdisziplin. Der konkrete Kürzungsprozentsatz wird in diesem Fall in einer EU-Verordnung festgelegt und betrifft nur Direktzahlungen, die den Betrag von EUR 2.000 übersteigen.

9.5 Prämienrückzahlung

Bei zu Unrecht ausbezahlten Prämien können Bewilligungsbescheide abgeändert bzw. aufgehoben und die Prämien mit Zinsen zurückgefordert werden.

9.6 Auszahlungsfrist

Die Auszahlung der Direktzahlungen 2015 hat nach Abschluss der vorgeschriebenen Kontrollen bis spätestens 30.06.2016 zu erfolgen.

9.7 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen gelten unter anderem die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die dazu erlassenen Durchführungs- und delegierten Rechtsakte, das Marktordnungsgesetz sowie die Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Direktzahlungs-Verordnung 2015, Horizontale GAP-Verordnung).

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage unter www.ama.at bzw. auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter www.bmlfuw.gv.at aktuell gehalten. Nehmen sie auch das Beratungs- und Informationsangebot ihrer Bezirksbauerkammer oder Ihres Bezirksreferates in Anspruch.

Bei den in diesem Merkblatt verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Direktzahlungen ab 2015 im Überblick

Direktzahlungen	Antragstellung	Zeitraum und Ausmaß
Basisprämie	MFA bis 15.05. des jeweiligen Antragsjahres; Kreuz „Direktzahlungen“ unter MFA Angaben	Anpassung in 5 gleichen Schritten bis zu einem österreichweit gleichen ZA-Wert von voraussichtlich EUR 195 bis zum Jahr 2019
Greening-Zahlung	MFA bis 15.05. des jeweiligen Antragsjahres; Kreuz „Direktzahlungen“ unter MFA Angaben	voraussichtlich 45% des Basisprämienwertes
Gekoppelte Stützung	MFA bis 15.05. des jeweiligen Antragsjahres; Kreuz „Direktzahlungen“ unter MFA Angaben; „opting out“ für Schafe und Ziegen möglich	EUR 62 je Kuh bzw. je RGVE Mutterschafe und –ziegen; EUR 31 je sonstige RGVE (Rinder, Schafe, Ziegen)
Zahlung für Junglandwirte	MFA bis 15.05. des jeweiligen Antragsjahres; Kreuz „Junglandwirt“ unter MFA Angaben	„top-up“ von voraussichtlich EUR 71 für max. 40 ZA und max. 5 Jahre
Kleinerzeugerregelung	Automatisch oder manuell bis zum 15.10.2015	Jährliche Direktzahlung von max. EUR 1.250; Ausstieg jährlich möglich

Mögliche Anträge	Antragskriterien	Antragsfrist
Ergänzung zum Bewirtschafterwechsel	Nachweis (vorweggenommene) Erbfolge oder wirtschaftliche Besserstellung	Abgabe bis spätestens 15.05. 2015 (Eingangsstempel AMA)
Recht auf Teilnahme an der Basisprämienregelung (Eintrittsticket)	Nachweis „aktiver Betriebsinhaber“	
Vorabübertragung von Referenzbeträgen	Nachweis „aktiver Betriebsinhaber“	
Zuteilung von ZA aus nationaler Reserve • Junglandwirt • Neuer Betriebsinhaber	Junglandwirt: frühester Bewirtschaftungsbeginn 2010; 40. Lebensjahr im Jahr der Antragstellung noch nicht vollendet; Landwirtschaftliche Ausbildung Neuer Betriebsinhaber: frühester Bewirtschaftungsbeginn 2013	Abgabe bis spätestens 15.05. des jeweiligen Antragsjahres (Eingangsstempel AMA)
Härtefall „Beeinträchtigung 2014“	Das Jahr vor Eintritt der Beeinträchtigung kann als Referenzjahr berücksichtigt werden	Abgabe bis spätestens 15.05.2015 (Eingangsstempel AMA)

Informationen, so wie dieses Merkblatt und die aktuellen Formulare, finden Sie unter www.ama.at. Grundsätzlich stehen die Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene als Interessenvertretung für alle Fragen zur Förderungsabwicklung zur Verfügung. Die Agrarmarkt Austria ist für Fragen zu Direktzahlungen 2015 unter der Hotlinenummer (01) 333 71 16 erreichbar. Diese wird für einen bestimmten Zeitraum aktiviert, um rascher Auskunft erteilen zu können. Sie erreichen uns von Montag bis Donnerstag jeweils von 9 bis 15 Uhr und am Freitag von 9 bis 12 Uhr.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria
Redaktion: GB II/Abt.7/Ref.21, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838,
Telefon: (01) 331 51-0, Telefax: (01) 331 51-2237, E-Mail: gap@ama.gv.at, Internet: www.ama.at, www.eama.at

Vertretungsbefugt:
Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II
Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Bildnachweis: Franz Löscher